

BEGRÜNDUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes „Höfen II“ in Horb a.N.-Diessen (Flst.Nr. 146/7)

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Höfen II“ in Horb a.N.-Diessen weist im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 146/7 eine Fläche mit einem Pflanzgebot aus. Schützenswerte Grünbestände sind lediglich auf der Böschung im südlichen Bereich vorhanden. Auf den übrigen Grundstücksbereichen befinden sich keine schützenswerten Grünbestände, sondern Schuppen unterschiedlichen Alters und Holzablagerungen.

Die Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Flst.Nr. 146/8 (Höfenstr. Nr. 50) haben nun den Antrag gestellt, auf einem Teil des Grundstückes Flst.Nr. 146/7 eine Garage erstellen zu dürfen. Der Ortschaftsrat Diessen hat in seiner Sitzung am 26. 9. 1997 diesem Antrag grundsätzlich zugestimmt.

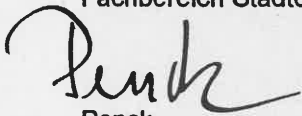
Im Bereich des Änderungsdeckblattes ist nunmehr im westlichen Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 146/7 eine Fläche zur Erstellung einer Garage ausgewiesen. Die Firstrichtung ist hierbei alternativ ausgewiesen. Im Bereich der Böschungsfläche im südlichen Teil des Grundstückes soll die Pflanzbindung zum Schutz des vorhandenen Gehölzbestandes erhalten bleiben. Der nordöstliche Teil des Grundstückes soll als private Grünfläche ausgewiesen werden, da kein öffentliches Interesse an dieser Fläche besteht.

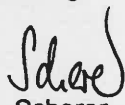
In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden im Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

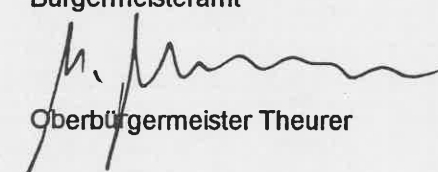
Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden von der Planung informiert.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 03.11.1998
Fachbereich Stadtentwicklung


Penck


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 03.11.1998
Bürgermeisteramt


Oberbürgermeister Theurer